

als einer Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit - nie genügen, lediglich zu konstatieren, daß zwischen einem objektiv realen Verhalten und einem ebensolchen objektiv realen Ereignis ein naturgesetzlicher Zusammenhang besteht. Vielmehr ist das Gesamtgeschehen zugleich unter dem Aspekt der bestehenden Rechtsverhältnisse zu prüfen.

Über diese rechtliche Prüfung wird das Geschehen in die gesellschaftlichen Zusammenhänge eingeordnet. Das Spezifische für die Kausalitätsprüfung im Strafrecht besteht gerade darin, daß die *natürliche Seite* eines Geschehens und seine *gesellschaftlich-rechtliche Seite* zu untersuchen sind. Dies gilt für Tätigkeitsdelikte und deren Folgen (Gefahren) ebenso wie für Delikte, bei denen die Folgen (Gefahren) durch Unterlassen herbeigeführt wurden. So entfällt zum Beispiel die strafrechtliche Verantwortlichkeit für eine Tötung, wenn diese Handlung in Notwehr geschehen ist.

Methodisch gebührt bei der Prüfung des gesamten Geschehens der Feststellung eines *nach den Naturgesetzen* gegebenen, *objektiv realen Kausalzusammenhangs* der Vorrang. Ohne diesen kann kein strafrechtlich relevantes Geschehen vorliegen.

Bei der *gesellschaftlich-rechtlichen* Beurteilung kommt allen im sozialistischen Rechtssystem enthaltenen Normen Bedeutung zu, die verbindliche Anforderungen an das Handeln der Menschen in den verschiedenen Lebens- und Tätigkeitsbereichen festlegen. Die gesellschaftlich-rechtliche Seite ist in der Praxis meist mit der Frage verbunden, was ein Verantwortlicher hätte tun können und müssen, um den (aus naturgesetzlicher Sicht zwangsläufig) eingetretenen Schaden oder heraufbeschworenen Gefahrenzustand zu vermeiden. Lagen Möglichkeiten und Pflichten zur Abwendung des Schadens oder der Gefahr vor, besteht ein gesellschaftlich-rechtlicher Zusammenhang. Dabei ist die hypothetische Frage zu beantworten, ob der Schaden oder Gefahrenzustand auch eingetreten wäre, wenn sich der Verantwortliche vorschriftsmäßig verhalten hätte. Das zur Last gelegte Verhalten muß erkenntnistheoretisch eine „*conditio sine qua non*“ gewesen sein, das heißt, „eine Bedingung, ohne die nicht“ geschehen wäre, was geschehen ist.

Bei jeder Kausalitätsprüfung ist zu beachten: Vom marxistisch-leninistischen Standpunkt dürfen die festzustellenden Voraussetzungen, ohne die es bei pflichtgemäßem

Handeln eines Verantwortlichen nicht zu einem strafrechtlich relevanten Erfolg gekommen wäre, *nicht formal und unabhängig von den konkreten örtlichen, räumlichen und zeitlichen Bedingungen* untersucht werden. Dies nicht zuletzt deshalb, weil in bestimmten Strafrechtsnormen geforderte Verhaltensweisen nur generell ausgewiesen sind und namentlich im Zusammenhang mit dem schnellen Fortschreiten von Wissenschaft und Technik die konkreten Festlegungen stets auf den jeweiligen Sachgebieten getroffen werden müssen. Hier bilden die in speziellen Rechtsvorschriften, zum Beispiel Arbeitsschutzverordnung und Standards, enthaltenen Handlungsanforderungen den rechtlichen und tatsächlichen Ausgangspunkt strafrechtlicher Kausalitätsprüfung

#### 4.3.3.2.

#### **Kausalität und Wechselwirkung - Objektivität und Allgemeingültigkeit der Kausalität**

Der *Kausalzusammenhang* ist *Teil und Form des universellen Zusammenhangs und der Wechselwirkung* zwischen den Erscheinungen und Prozessen der objektiven Realität, die zwar außerhalb und unabhängig vom menschlichen Bewußtsein existieren, jedoch der Erkenntnis zugänglich sind. Die Theorien und Vorstellungen von der Kausalität sind die Widerspiegelung objektiver Zusammenhänge, deren Existenz durch die menschliche Erfahrung und Praxis überprüft und bestätigt wird.

Die dialektisch-materialistische Auffassung von der Kausalität wendet sich konsequent gegen alle idealistischen Kausalitätstheorien, die die Erkennbarkeit der Kausalität leugnen oder den Ursache-Wirkung-Zusammenhang als bloße Denkverknüpfung, als bloßes Denkprinzip oder Denkschema betrachten.

Lenin hat das Wesen dieser Kausalitätsauffassungen in seinem Werk „Materialismus und Empirio-kritizismus“ folgendermaßen charakterisiert: Die „subjektivistische Linie in der Frage der Kausalität“ besteht darin, daß „Ordnung und Notwendigkeit in der Natur nicht aus der objektiven Außenwelt, sondern aus dem Bewußtsein, dem Verstand, der Logik u. a. m.“<sup>27</sup> abgeleitet werden. Für den subjektiven Idealisten sind „die Außenwelt, die Natur, ihre Gesetze nur Symbole unserer Erkenntnis ... Der

---

27 W. I. Lenin, Werke, Bd. 14, Berlin 1962, S. 150.